

## Geschäfts- und Lieferbedingungen

### § 1 Geltung

- 1) Alle unsere Angebote, Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich zu diesen Bedingungen. Der Käufer erkennt diese Bedingungen jedenfalls durch Entgegennahme der Ware oder der Leistung an.
- 2) Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht besonders widersprechen.
- 3) Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch für Globale Rahmenvereinbarungen (Global Contracts), soweit die Globalen Rahmenvereinbarungen keine Sonderregelungen enthalten.

### § 2 Zustandekommen und Inhalt von Verträgen

- 1) Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Mündliche, fernmündliche oder telegraphische Abmachungen sind für uns nur dann bindend, wenn wir sie nachträglich schriftlich bestätigt haben.
- 2) Die Preise verstehen sich, wenn nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, ab Werk Stuttgart, ausschließlich Verpackung.
- 3) Eigenschaften der Ware gelten nur dann als zugesichert, wenn sie von uns ausdrücklich so bezeichnet werden.

### § 3 Lieferfristen

- 1) Die von uns genannten Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 2) Treten bei uns oder unseren Vorlieferanten Ereignisse ein, die die Lieferung hindern, wie höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Material- oder Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, Kriege, Personalmangel, Versandsperrungen, Eingriffe staatlicher Behörden oder ähnliche Umstände, die wir nicht selbst zu vertreten haben, so entfällt die Lieferpflicht für die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden sollten. Wir sind im Falle der vorgenannten Lieferverhinderungen berechtigt, mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3) Wir sind jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 4) Im Falle einer Lieferverhinderung sind wir berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, soweit er noch nicht ausgeführt worden ist. Das gleiche Recht steht dem Käufer zu, wenn er uns nach Ablauf der Lieferfrist oder falls wir in Verzug geraten sein sollten eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadensersatz wegen Verzuges, bestehen vorbehaltlich der in § 5 (8) enthaltenen Ausnahmen nicht.
- 5) Der Käufer ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistungen in den in § 5 (8) genannten Ausnahmefällen verlangt oder auf der Lieferung besteht.

### § 4 Gefahrübergang, Versicherung

- 1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Lieferwerk verlässt, spätestens 10 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- 2) Transport- oder sonstige Versicherungen der Ware sind vom Käufer auf seine Kosten zu veranlassen.

### § 5 Gewährleistung, Schadensersatz

- 1) Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort auf Mängel und garantierte Beschaffenheit zu untersuchen. Die Untersuchungspflicht besteht auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Die gelieferte Ware gilt als genehmigt, wenn für offensichtliche Mängel der Lieferung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelrüge bei uns eingeht. Verborgene Mängel, die bei unverzüglicher Untersuchung nicht zu entdecken sind, können nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei uns eingegangen ist.
- 2) Soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, stellen alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere in unseren Angeboten und Prospekten enthaltene Abbildungen, Zeichnungen, technische Angaben und Bezugnahmen auf Normen und Spezifikationen, keine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne der §§ 434, 443 BGB dar, sondern sind nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Entsprechendes gilt bei der Lieferung von Mustern oder Proben.
- 3) Der Käufer hat uns Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch uns zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 4) Mangelhafte Ware haben wir auf unsere Kosten innerhalb einer uns vom Käufer gesetzten angemessenen Frist nach unserer Wahl nachzubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Ware wird unser Eigentum und ist an uns zurückzugeben. Wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist oder aus sonstigen von uns zu vertretenden Gründen innerhalb der vom Käufer bestimmten Frist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag über die mangelhafte Lieferung zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 5) Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten der Ersatzlieferung. Etwaige beim Käufer entstehende Kosten trägt dieser selbst. Notwendige Montage- und Reisekosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen aufgewendet werden, hat der Käufer zu bezahlen. Durch etwaige seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 6) Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Bestimmungsort des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7) Wir haften nicht für Schäden der Ware, die durch natürliche Abnutzung, ungeeignete, unsachgemäße oder nicht vertragsgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung, übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Änderung, Nachbesserung oder Instandsetzungsarbeiten durch den Käufer oder Dritte, oder durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, sofern diese nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- 8) Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn
  - a) wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zwingend hatten,
  - b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Personen beruht, oder
  - c) eine schuldhaft Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat.

Im Fall einfacher Fahrlässigkeit ist jedoch unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

- 9) Die Bestimmungen gemäß Absatz 8 gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Käufers gegen unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

- 10) Soweit wir gegenüber dem Käufer als Material- und Teillieferant auftreten, unterliegen wir keiner Haftung nach § § 478, 479 BGB.

- 11) Sämtliche Mängelansprüche des Käufers einschließlich der in Absätzen 8 und 9 geregelten Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware an den Käufer. Für Ersatzstücke und die Ausbesserung beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

### § 6 Zahlungen

- 1) Rechnungen sind nach den jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen fällig. Sofern die Rechnung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele bezahlt wird, gerät der Käufer in Zahlungsverzug und wir können Verzugszinsen sowie einen etwa weitergehenden Verzugschaden geltend machen. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Wir sind berechtigt, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.

- 2) Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Käufers zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung oder wird uns nachträglich bekannt, daß gegen die Zahlungsfähigkeit des Käufers Bedenken bestehen, so sind wir berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

### § 7 Eigentumsvorbehalt

- 1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer in unserem Eigentum.
- 2) Verarbeitung oder Umbildung der Ware beim Käufer erfolgen stets für uns; wir gelten als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Hat das vom Käufer hergestellte Erzeugnis einen mehr als doppelt so großen Wert wie die von uns gelieferte und für dieses Erzeugnis verwandte Ware, so gelten wir gemeinsam mit dem Käufer als Hersteller. Unser Eigentum beschränkt sich in diesem Fall auf einen dem Wert unserer Ware entsprechenden Miteigentumsanteil an dem vom Käufer hergestellten Erzeugnis. Als Wert unserer Ware gilt der in Rechnung gestellte Netto-Betrag, als Wert der hergestellten Ware deren Herstellungskosten.
- 3) Der Käufer ist berechtigt, die uns gehörende Ware sowie die Erzeugnisse, die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, in normalen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die aufgrund der Veräußerung von ihm erhaltene Forderung gegen seine Käufer wird hiermit an uns abgetreten. Im Falle der Weiterveräußerung von Erzeugnissen, an denen wir lediglich Miteigentum haben, gilt die Abtretung jedoch nur für den Bruchteil der Forderung, der unserem Miteigentumsanteil an dem Erzeugnis entspricht.
- 4) Der Käufer ist solange zur Einziehung der uns gem. Abs. 3 abgetretenen Forderungen berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät.
- 5) Der Käufer hat die uns gehörende Ware und die Erzeugnisse, an denen wir Eigentum oder Miteigentum haben, auf seine Kosten ausreichend zu versichern.
- 6) Werden uns gehörende Waren oder Erzeugnisse, an denen wir Eigentum oder Miteigentum haben, beim Käufer von Dritten gepfändet, so hat uns der Käufer unverzüglich davon zu verständigen und den pfändenden Dritten auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen. Im Falle der Pfändung von an uns abgetretenen Forderungen ist uns der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss unverzüglich zu übersenden. Alle aus dem Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entstehenden Kosten trägt der Käufer.
- 7) In einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, einer Zurücknahme sowie einer Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Im Fall der Rücknahme sind wir berechtigt, die Gegenstände nach vorheriger Androhung und angemessener Fristsetzung nach freier Verfügung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf unsere Ansprüche angerechnet.

### § 8 Gewerbliche Schutzrechte Dritter

- 1) Sollten die von uns gelieferten Waren Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen oder Urheberrechte Dritter verletzen, so stellen wir den Käufer und seine Abnehmer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von Ersatzansprüchen der Schutzrechtsinhaber frei. Die Freistellungsverpflichtung ist betragsmäßig durch die Höhe des Kaufpreises der betroffenen Ware begrenzt. Die Freistellung setzt außerdem voraus, daß die Rechtsverletzung ausschließlich der von uns gelieferten Ware ohne Verbindung oder Gebrauch im Zusammenhang mit anderen Produkten zuzurechnen ist. Der Käufer hat ferner das Recht, die von uns gelieferte Ware gegen Rückzahlung des Kaufpreises an uns zurückzugeben.
- 2) Macht der Dritte Unterlassungsansprüche geltend, so können wir uns von der Rücknahmeverpflichtung dadurch befreien, daß wir dem Käufer entweder die erforderlichen Lizenzen beschaffen oder ihm eine Ersatzlieferung erbringen, die den Verletzungsvorwurf bezüglich des ursprünglichen Liefergegenstandes beseitigt.
- 3) Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, den Zahlungs- oder Unterlassungsansprüchen des Dritten entgegenzutreten. Die Kosten der Rechtsverteidigung gehen zu unseren Lasten.
- 4) Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nicht zu.

### § 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 1) Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist Stuttgart. Wir sind auch berechtigt, eine etwaige Klage gegen den Käufer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu erheben.
- 2) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

### § 10 Schlußbestimmungen

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt.
- 2) Abweichende vertragliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. In Ermangelung dieser Form sind sie unwirksam.